

Statuten der Genossenschaft Vaporama, mit Sitz in Thun

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Vaporama besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Thun gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff OR.

Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt durch ideelle und finanzielle Förderung den Erwerb, den Erhalt und den Betrieb von historisch wertvollen Maschinen und Einrichtungen, zum Beispiel von Dampfmaschinen.

Die Genossenschaft kann durch geeignete Massnahmen Aktivitäten unterstützen, die das Interesse und das Wissen für die Technik fördern. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erwerb

- a. Natürliche Personen,
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften,
- c. juristische Personen und
- d. öffentlich-rechtliche Körperschaften,

die sich zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichten, können sich schriftlich um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Genossenschaft stellt keine Ausweise über die Mitgliedschaft in der Genossenschaft aus.

Art. 4 – Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Art. 5), durch Ausschliessung (Art. 6) oder durch Tod eines Genossenschafters.

Art. 5 - Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann schriftlich nur auf das Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Art. 6 – Ausschliessung

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt, insbesondere den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen, seitdem der Ausschluss dem Genossenschafter eröffnet wurde, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

III. Anteilscheine, Haftung

Art. 7 – Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist mit dem Eintritt in die Genossenschaft zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichtet. Jedem Genossenschafter steht es frei, zusätzliche Anteilscheine zu übernehmen. Der Nominalwert wird mit dem Eintritt zur Zahlung fällig und ist innert 30 Tagen zahlbar.

Die Anteilscheine der Genossenschaft haben einen Nominalwert von CHF 20.— und sind unverzinslich. Für die Anteilscheine werden keine Urkunden ausgegeben.

Art. 8 – Übertragung

Die Anteilscheine der Genossenschaft sind weder übertragbar noch vererblich.

Art. 9 - Abfindung

Scheidet ein Genossenschafter aus der Genossenschaft aus, können weder der ausscheidende Genossenschafter noch seine Erben eine Abfindung beanspruchen.

Die Einlagen des ausscheidenden Genossenschafers verfallen und dieser hat auch keinen Anspruch an das Genossenschaftsvermögen (Art. 865 Abs. 1 OR).

Art. 10 – Haftung, Nachschusspflicht

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

IV. Genossenschafterverzeichnis

Art. 11 - Genossenschafterverzeichnis

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem mindestens der Vorname, der Nachname und die Adresse der Genossenschafter sowie die Anzahl der von den Genossenschaftern übernommenen Anteilscheine eingetragen werden.

Die Verwaltung muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

Die Belege, die einer Eintragung im Genossenschafterverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

V. Organe der Genossenschaft

Art. 12 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. die Verwaltung;
- c. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

A. Die Generalversammlung

Art. 13 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle (sofern die Genossenschafter nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben);
- c. Genehmigung des Lageberichts (welcher nur zu erstellen ist, wenn die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet ist);
- d. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung der Verwaltung;
- e. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- f. Festsetzung des Jahresbeitrags der Genossenschafter.

Art. 14 – Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von der Revisionsstelle einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, von mindestens drei Genossenschaf tern verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter.

Sofern die Genossenschaft mehr als 30 Mitglieder hat, kann die Verwaltung die Generalversammlung durch öffentliche Auskündigung einberufen. Die Verwaltung legt die Form dieser Auskündigung fest. Das Publikationsorgan bestimmt sich nach Art. 32 Abs. 2.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzumachen. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinn von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Art. 15 – Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16 – Leitung, Protokoll

Der Präsident der Verwaltung (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied) führt den Vorsitz an der Generalversammlung. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

1. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
2. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
3. die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird von der Verwaltung genehmigt.

Art. 17 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Für die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 18 – Urabstimmung

Sofern die Genossenschaft mehr als 300 Genossenschafter zählt, ist die Verwaltung berechtigt, einzelne oder alle in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte den Genossenschaf tern zur schriftlichen Stimmabgabe und Beschlussfassung (Urabstimmung) zu unterbreiten.

Die Verwaltung legt den genauen Verfahrensablauf zur schriftlichen Stimmabgabe und zur Beschlussfassung (Urabstimmung) fest.

B. Die Verwaltung

Art. 19 – Konstituierung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und weitere Funktionsträger bezeichnet.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Art. 20 – Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstands.

Den Vorsitz in der Verwaltungssitzung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 21 – Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit.

Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 22 – Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben nach Kräften zu fördern.

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung und Vollzug ihrer Geschäfte;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse;
- c. Festlegung der strategischen Ziele und der Geschäftspolitik der Genossenschaft;
- d. Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- e. Ernennung der Geschäftsführung, Regelung ihrer Kompetenzen und Überwachung/Kontrolle der Geschäftsführung;
- f. Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- g. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- h. Festlegung des Geschäftsjahrs;
- i. Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Genossenschaftsverzeichnisses;
- k. Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung.

Art. 23 – Delegation der Befugnisse

Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen.

Die Verwaltung kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bilden, in welche auch Personen, die nicht Genossenschafter sind, gewählt werden können. Sie kann ferner die Vertretung an eine oder mehrere Personen, an Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Die Verwaltung hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 – Revisionsstelle, Kontrollstelle

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die einge-

schränkte Revision, kann die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr eine statutarische Kontrollstelle wählen, welche wieder wählbar ist.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

VI. Finanzielle Bestimmungen, Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 25 – Genossenschaftskapital

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

- a. Durch Ausgabe von Anteilscheinen;
- b. durch Bankkredite, Anleihen und Subventionen;
- c. aus Betriebsüberschüssen;
- d. durch Zuwendungen Dritter;
- e. durch die Erhebung eines Jahresbeitrags.

Art. 26 – Buchführung

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 859 ff. OR anwendbar.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht (Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) mit dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 27 – Verwendung des Reingewinns

Ein Reingewinn der Genossenschaft fällt in das Genossenschaftsvermögen und wird nicht an die Mitglieder ausgerichtet.

VII. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 28 – Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 29 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach Art. 913 OR.

Art. 30 – Liquidationsüberschuss

Ergibt die Liquidation nach Tilgung aller Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

VIII. Bekanntmachungen, Übergangsbestimmungen

Art. 31 – Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 32 – Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Vorbehalten bleiben Art. 14 Abs. 3 bis 5. Die öffentliche Auskündigung zur Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger.

Art. 33 – Übergangsbestimmungen

Jeder Eigentümer eines (bisherigen) Anteilscheins im Nominalwert von je CHF 200.— ist neu, gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung vom 26. Juni 2021, Eigentümer von zehn Anteilscheinen im Nominalwert von je CHF 20.—.

Die vor dem 26. Juni 2021 für Anteilscheine ausgestellten Beweisurkunden sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. Juni 2021 ungültig erklärt worden.

* * *

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung der Genossenschaft vom 26. Juni 2021 festgesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2016.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Cuno Vuillemin

Marius Meier